

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	30 (1938)
<b>Heft:</b>	4
 <b>Artikel:</b>	Das schweizerische Landjahr
<b>Autor:</b>	Neumann, Hans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-352895">https://doi.org/10.5169/seals-352895</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes*

*Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

---

No. 4

April 1938

30. Jahrgang

---

## Das schweizerische Landjahr.

Von Hans Neumann.

Die Schwierigkeiten im Uebergang des jungen Menschen von der Schulstube ins Erwerbsleben stellen Aufgaben, die Eltern und Berufsberater immer und gegenwärtig stärker als früher beschäftigen. Bis zum Tage der Schulentlassung ist der junge Mensch als ein Kind umsorgt in Elternhaus und Schule. Er leistet mehr geistige als körperliche Arbeit. Neben den Schulstunden und in den Ferien geniesst er verhältnismässig viel freie Zeit. Und dann kommt der von vielen ersehnte, von andern ersorgte Tag der Schulentlassung. Der Schritt, den der junge Mensch so unvermittelt aus dem Schulzimmer in die Werkstätte oder ins Büro hineintut, ist gleichzeitig der Schritt aus der Kindheit ins beginnende Erwachsensein. Er bedeutet aber auch die erste Lockerung des Verflochtenseins mit der Familie und der Anfang des Hineinwachsens in die soziale Gemeinschaft. Eine völlig neue und oft recht fremde und rauhe Atmosphäre umgibt den Jugendlichen. Unvermittelt von einem Tag auf den andern treten körperliche Anforderungen an ihn heran, die ihn oft weniger durch ihre Schwere, als durch die Dauer eines langen, pausenlosen Arbeitstages schwer belasten.

Hat der junge Mensch eine Berufslehre angetreten, so kommt dazu noch das geistige Bemühen, sich im Beruf zurechtzufinden, Materialien und Werkzeuge und die einfachsten beruflichen Verrichtungen kennen zu lernen. An Stelle der kurzen, leichten Schularbeit ist ein langer, strenger, völlig ungewohnter Arbeitstag getreten; die freien Nachmittage und vielen Ferien der Schulzeit gibt es nicht mehr. In unsinniger Weise werden dem frisch in die Lehre Getretenen gewöhnlich die kürzesten Ferien gewährt. Oftmals erfährt der Lehrling noch eine ungeschickte, wenig rücksichtsvolle Behandlung durch Vorgesetzte, die zu wenig Verständnis haben für die Schwierigkeiten der plötzlichen und einschneidenden Um-

stellung, die der Junge mitten in einer Zeit körperlicher und seelischer Entwicklung bewältigen muss. Die Freude über die neu gewonnene Freiheit, der Willen, den Beruf richtig zu erlernen, ein gesunder Stolz, hinter den andern nicht zurückzubleiben und vielleicht da und dort eine gewisse Angst, stachelt die Jungen zu vollem Einsatz an. Sie kommen mit, aber in vielen Fällen nicht ohne gesundheitliche Gefährdung. Das zeigt sich schon an den in diesen Jahren hohen Erkrankungszahlen. Die Sterblichkeit der Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren ist dreimal grösser als die der Schulpflichtigen.

Im allgemeinen ist der Uebergang von der Schule ins Erwerbsleben zu unvermittelt, und er erfolgt für zahlreiche Jugendliche zu frühzeitig. Aber der Uebergang ist nicht nur zu schroff mit Rücksicht auf die noch zu wenig fortgeschrittene körperliche Entwicklung. Ein Zeichen, dass auch die seelische Reife für die Berufswahl und das Erwerbsleben im Alter von 14 oder 15 Jahren noch ungenügend ist, zeigt sich in der immer wieder zu beobachtenden Berufsunentschlossenheit. Neigungen und Fähigkeiten haben sich noch zu wenig herausgebildet, um beim Jugendlichen bestimmte Berufswünsche auszulösen. In diesem Zeitpunkt zu einer Lehre gedrängt, besteht die Gefahr einer unrichtigen Berufswahl und damit vielleicht einer Schädigung fürs ganze Leben. Es ist später immer sehr schwierig «umzusatteln», und es ist auch im günstigen Falle mit wesentlichen Opfern verbunden. Nun kann ja in vielen Fällen der Wunsch des Jugendlichen nicht allein massgebend sein bei der Berufswahl. Oft stehen ihm Erwägungen hinsichtlich der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten entgegen, aber es ist doch von grosser Bedeutung, dass der junge Mensch den Beruf erwählt, zu dem er sich aus wirklicher innerer Neigung «berufen» fühlt und für den er mit den nötigen Anlagen ausgerüstet ist. Auch die Berufsberatung wird mit mehr Sicherheit aufklären und raten können, wenn grössere Reife vorhanden ist und sich der Jugendliche selber Gedanken über seinen ferneren Lebensweg gemacht hat.

Es ist nun zu erwarten, dass in den eidgenössischen Räten das Bundesgesetz über die Heraufsetzung des Eintrittsalter ins Erwerbsleben demnächst angenommen wird. Damit wird das Eintrittsalter einheitlich auf 15 Jahre heraufgesetzt. Dies ist ein erfreulicher Fortschritt. Wir glauben aber, dass in manchen Fällen ein weiteres Zuwarten sich rechtfertigt, sei es, dass die körperlichen Kräfte noch nicht genügen oder die Berufswahl noch nicht herangereift ist, weil die Anlagen und Möglichkeiten noch zu wenig abgeklärt sind. Seien nun diese Gründe oder die neue gesetzliche Regelung die Ursache, so wird sich für eine grosse Zahl von Jugendlichen eine Zwischenzeit von ein bis zwei Jahren ergeben zwischen Schule und Berufsleben. Für viele entsteht diese Wartezeit auch, weil es ihnen nicht gelingt, eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu finden. Der Zustrom aus den Schulen ist immer grösser als das Angebot an offenen Lehrstellen. Es besteht nun das Problem, die Wartezeit möglichst nutz-

bringend zu verwerten. Mit Rücksicht auf die Eltern und vor allem im Interesse der Jugendlichen selbst ist in dieser Zeit eine geordnete Arbeit notwendig. Eine Möglichkeit bietet

### **das schweizerische Landjahr.**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Schweizerische Bauernheimatbewegung haben diese Einrichtung Ende des letzten Jahres geschaffen, und diesen Frühling beginnt sie erstmals mit ihrer Tätigkeit.

Die Aufgabe des Landjahres besteht darin, dem jungen, der Schule entwachsenen Menschen den Uebergang ins Erwerbsleben zu erleichtern. Er soll ein Jahr auf dem Lande leben und arbeiten, um dann gereifter und widerstandsfähiger in die Berufslehre oder Arbeitsstelle eintreten zu können. Der Jugendliche lernt sich ausserhalb von Schule und Elternhaus zurechtfinden, und bei der praktischen Arbeit zeigen sich eher seine Anlagen und Neigungen für die Berufswahl. Während diesem Jahr werden die Burschen und Mädchen aus den Städten aber auch das ihnen bisher unbekannte Landleben mit seinen Freuden und Sorgen kennen lernen. Der Sinn für die Schönheiten der Natur wird vertieft, und aus eigenem Miterleben wird Verständnis für die Arbeit des Bauern und seinen Existenzkampf geschaffen. Es ist auch vorgesehen, Jugendliche aus der deutschen Schweiz zu Bauern im Welschland zu vermitteln, und umgekehrt Welschen einen Landjahraufenthalt in der deutschen Schweiz zu bieten. Immerhin bieten hier die Sprachschwierigkeiten einige Hemmnisse.

Es werden im allgemeinen Jugendliche erfasst, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht überschritten haben. Doch besteht auch die Möglichkeit, ältern, also zum Beispiel aus der Lehre getretenen arbeitslosen Jugendlichen, ein Landjahr zu vermitteln. Die männlichen Jugendlichen arbeiten im Landwirtschaftsbetrieb mit, die Mädchen im Haushalt der Landjahrpfamilie. Sie leisten die Arbeit, die ihren Kräften und ihrem Können angemessen sind. Das Landjahr will weder ein landwirtschaftliches Lehr- noch ein dienstvertragliches Anstellungsverhältnis sein. Die Leitsätze legen ausdrücklich fest, dass durch den Landjahrjugendlichen keine Erwerbsperson ersetzt werden darf. Damit wird eine Ausnützung des Jugendlichen als billige Arbeitskraft vermieden. Allerdings wird dem Meister oder der Hausfrau eine bescheidene Arbeitsentlastung erwachsen. Der Bauer nimmt den Jugendlichen in seine Familie auf und bietet ihm ein Heim, dazu gesunde, reichliche Beköstigung, rechte Unterkunft und freie Besorgung der Wäsche. Als kleines Entgelt erhält der Jugendliche pro Monat Fr. 15.—. Dieser bescheidene Betrag soll nach Leistung erhöht werden. Der Normalvertrag, der das Landjahr regelt, sieht auch eine mindestens neunstündige Nachtruhe, angemessene Freizeit und eine Woche Ferien vor, ferner Unfall- und Krankenversicherung. Wo die Möglichkeit zur

Weiterbildung besteht (Haushaltungs- oder Fortbildungsschulen und so weiter), soll Gelegenheit zum Besuch geboten werden. Dass dem Landjahrjugendlichen die Pflicht auferlegt wird, «sich anstellig, willig und gehorsam zu erweisen, zum Eigentum der Lehrertern Sorge zu tragen, um dadurch die Zufriedenheit der Landjahrpfamilie zu erlangen», ist selbstverständlich. Nach Abschluss des Landjahres erhält der Jugendliche ein Diplom.

Die Leitung des Landjahres erfolgt durch einen gemeinsamen Ausschuss von Bauernheimatbewegung und Gewerkschaftsbund (Geschäftsstelle: E. Wenger, Lehrer, Seftigen). Er wird unterstützt durch Vertrauensleute in den Kantonen und Gemeinden. Diese sollen die Jugendlichen beraten, sich wenigstens einmal vom richtigen Verhältnis zwischen der Landjahrpfamilie und dem Jugendlichen überzeugen und vermittelnd und ordnend eingreifen, wenn sich Schwierigkeiten ergeben sollten. Durch die Mitwirkung der Vertrauensleute der Jungbauern wird die Auswahl der Landjahrpfamilien erleichtert. Am besten werden sich gut geführte, mittlere Betriebe eignen, die von den Meistersleuten selber beaufsichtigt werden. Vor allem aber sind Geschick und Verständnis im Umgang mit Jugendlichen und ein guter Geist in der Familie wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche, erzieherische Arbeit.

Das schweizerische Landjahr will seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit Berufsberatungsstellen, Arbeitsämtern und Gewerkschaftsorganisationen lösen. Diese Zusammenarbeit ist nicht nur nötig, um Eltern und Jugendliche über das Landjahr aufzuklären und es ihnen zu empfehlen, wichtiger noch ist, den aus dem Landjahr kommenden Jugendlichen Lehrstellen oder Arbeitsplätze zu vermitteln. Eine nennenswerte Entlastung des Arbeitsmarktes ist vom Landjahr nicht zu erwarten, aber es kann den jungen Menschen ausgezeichnete Dienste leisten, wenn es die schwierige Übergangszeit von der Schule ins Erwerbsleben durch eine gesunde und nützliche Beschäftigung ausfüllt. Dadurch werden auch Erlebnisse geschaffen und Bande geknüpft, die weit über dieses Jahr Bestand haben. Dieses Zusammenwirken hilft mit, dass Land und Stadt, Bauer und Arbeiter einander näher gebracht werden. Gegenseitiges Verstehen und Achten erwächst am schönsten in gemeinsamer Arbeit.

---